

**Protokollnotiz zur Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München in der
Fassung vom 8./15. Dezember 2017 („Vereinbarung 2017“)**

Im Hinblick auf den voraussichtlichen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum („Brexit“), treffen die Vertragspartner folgende Regelung über die Auswirkungen des Brexits auf bestehende Mandate im Aufsichtsrat der MR AG sowie im Europäischen Wahlgremium einschließlich des Ständigen Ausschusses:

1. Austritt aus der Europäischen Union

Tritt das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union aus, ohne im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zu verbleiben, wird der Geltungsbereich der Vereinbarung 2017 zeitlich befristet wie folgt erweitert:

Der Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.6 der Vereinbarung 2017 umfasst das Vereinigte Königreich über den Tag des Brexits hinaus wie folgt:

- (1) für die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der MR AG bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 entscheidet;
- (2) für die Vertretung der Arbeitnehmer im Europäischen Wahlgremium („EWG“) sowie im Ständigen Ausschuss bis zur Konstituierung eines neuen EWG für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG, deren Amtsperiode mit der Beendigung der Hauptversammlung 2024 beginnen wird.

Insoweit gilt das Vereinigte Königreich als „Mitgliedstaat“ und Teil des „EU/EWR-Auslands“ im Sinne der Vereinbarung 2017; ausgenommen hiervon sind Regelungen, die die Aufsichtsratswahlen 2023/2024 betreffen wie insbesondere Ziffer 2.5 und 6.1 der Vereinbarung 2017.

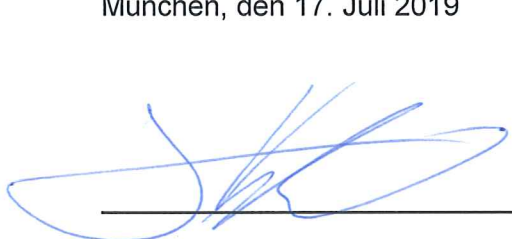
2. Etwaige Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum

Die Vertragspartner halten übereinstimmend fest, dass das Vereinigte Königreich als Mitglied des EWR vom Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.6 der Vereinbarung 2017 sowie deren weiteren Regelungen ebenso umfasst wäre wie als Mitglied der Europäischen Union.

3. Inkrafttreten, Laufzeit

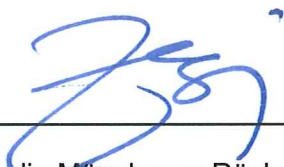
Diese Protokollnotiz tritt unmittelbar mit Unterzeichnung in Kraft und wird mit Ablauf der Hauptversammlung 2024 gegenstandslos.

München, den 17. Juli 2019



Für den Ständigen Ausschuss des Europäischen Wahlgremiums der Vorsitzende und seine Stellvertreter

München, den 22.7.19



Für die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München

26 July 2019 den



Für die DAS Services Limited